

## Ein neuer Text der Afralegende.

Von Dr. B. Sepp, Regensburg.

(Schluß zu Heft 1/2 1908, S. 185 - 191.)

Mein erster Artikel war geschrieben, ehe ich Kenntnis von der neuesten Abhandlung Kruschs im N. A. 33, 13 f.: „Ein Salzburger Legendar mit der ältesten Passio Afrae“ erlangt hatte. Wie erstaunte ich, als ich hinterher wahrnehmen mußte, daß Krusch den von mir charakterisierten Text des Vindobonensis für die älteste Passio Afrae erklärt habe. Wahrhaftig! Der gelehrte Kritiker hat mit seinen Kombinationen kein Glück mehr. Wie er nach wiederholtem Schwanken die stark interpolierte Grazer Passio Floriani für authentisch ausgab, dagegen die echte vita s. Richarii ohne nähere Kenntnis ihres Inhalts als dreiste Fälschung verwarf, bis Poncelet ihren Tenor veröffentlichte, so möchte er jetzt den Wiener Text der Afralegende, einen nahen Anverwandten der Rezension P, die er in seiner Ausgabe SS. rer. Merow. III, 50 als „breve compendium“ der von ihm publizierten Passio bezeichnet hatte, zum Originaltext stempeln,<sup>1)</sup> wie dies schon vorher durch Vielhaber geschehen war. Da alle Argumente, welche ich gegen letzteren vorbrachte, auch auf die Ausführungen von Krusch Anwendung finden, so kann ich mich hier kurz fassen. Wie Vielhaber hat auch Krusch nicht beachtet, daß eine längere Stelle der Passio, nämlich die Antwort der Afra auf die Zumutung des Richters „sie solle opfern, damit sie von ihren Liebhabern geliebt werde, wie sie bisher geliebt worden sei, und viel Geld verdiene“, in V und P nur durch einen lapsus calami ausgefallen ist, aber er vermißt doch wenigstens (im Gegensatz zu Vielhaber) die „Zurückweisung des in Aussicht gestellten Stundenlohnes“ und erkennt an, daß diese „Lücke“ in K geschickt ausgefüllt sei.“ Dagegen ereifert er sich über Niedrigkeit der Motive auf seiten des Richters und glaubt diese und damit die ganze Passio durch den Hinweis auf die edleren Beweggründe des Präses Maximus in den anerkannt echten Akten des Tarachus, Probus und Andronikus (s. Ruinart, acta martyrum Regensburg 1859 S. 454 f.) als die „Fiktion eines ziemlich kurzsichtigen Mönchskopfes“ dartun zu können (S. 42). Er übersieht aber dabei, daß es sich bei Afra um eine tiefverachtete Buhlerin handelte, die sich vorher mit ihrem schimpflichen Gewerbe den Lebensunterhalt verdient hatte, bei Tarachus und Probus dagegen um

<sup>1)</sup> Nur an wenigen Stellen weicht Krusch von der Lesart des Vindobonensis ab: 49, 1 liest er nec publicanos für nec peccatores, 50, 6 concertare für contendere, 50, 17 quae dicitur für quae vocatur, 51, 11 subposito igne für subsequuto igne. Ebenso hat er die Heiligennamen des Additaments umgestaltet.

zwei angesehene Männer, von welchen der eine (Tarachus), ein ehrwürdiger Greis von 65 Jahren, lange im römischen Heere gedient hatte und römischer Bürger war. Solchen Männern gegenüber mußte der Richter natürlich eine andere Sprache führen, um sie zum Opfern zu verlocken. Die gen. Akten lassen sich also nicht gegen die Glaubwürdigkeit unserer Passio verwerten, wohl aber können wir eine andere Lehre aus ihnen entnehmen, daß wir nämlich nicht berechtigt sind, die Phrase *catomis caedere*, welche nur im *Vindobonensis* fehlt, aus dem Texte zu eliminieren. Beweisen sie doch aufs klarste, daß die römischen Richter in der Anwendung der Foltern sehr eifrig waren. Man höre nur, welche Martern über den greisen Tarachus verhängt wurden:

a) beim ersten Verhöre zu Tarsus

Maximus dixit:

Frangite illi maxillas!

Super cervicem eius caedite illum!

Tollite vestimenta eius et virgis eum caedite!

(Iste vinculis ferreis magnis vinctus recipiatur in carcerem!)

b) beim zweiten Verhöre in Mopsuestia

Maximus dixit:

Lapidibus os eius frangite!

Caedite illum in os!

Adferte ignem et expandite manus eius et urite!

Ligate eum a pedibus et in altum suspendite et acrem fumum  
supponite ad faciem eius!

Adferte acetum acre cum sale et in naribus eius infundite!

Immiscete sinape cum aceto et perfundite nares eius!

(Deponite eum et vinculis ferreis ligate, ut tradatur in custodiam!)

c) beim dritten Verhöre in Anazarbos

Maximus dixit:

Ligate eum et suspendite!

Frangite ei faciem et concidite eius labia!

Obeliscos incendite et ei ad mamillas ponite!

Adferte novaculam et abscindite aures eius, caput autem eius  
radite et prunas ei superimponite!

De novacula excoriate caput eius et prunas in capit e ei  
imponite!

Tollite obeliscos et incendite nimis et sub alas eius ponite!

(Hic recipiatur in custodiam et servetur proximo muneri ad  
bestias!)

Noch schlimmere Martern hatten Probus und Andronicus zu erleiden. Durch solche Foltern waren die drei kilikischen Martyrer so gebrochen, daß sie in die Arena getragen werden

mußten. Hier aber ereignete sich ein großes Wunder! Die auf sie losgelassenen Tiere, darunter ein wilder Bär, der an ebendemselben Tage drei Menschen zerrissen hatte, und eine Löwin, die der Syriarch Herodes von Antiochia gesandt hatte, rührten sie nicht an, so daß Maximus die Martyrer durch Gladiatoren töten lassen mußte. Um aber den Christen die Bergung der heiligen Leiber unmöglich zu machen, läßt er diese unter die Körper gefallener Gladiatoren mengen und strenge bewachen. Aber siehe! ein neues Wunder tritt ein, indem ein Erdbeben die Wächter verscheucht, ein plötzlich ausbrechender Gewitterregen das Feuer des Scheiterhaufens löscht und ein glänzender Stern die Leiber der Heiligen kenntlich macht.<sup>1)</sup>

Vergleichen wir hiemit unsere Passio, so müssen wir die weise Mäßigung unseres Legendisten bewundern, denn in seinem Elaborat ist nur von einer Drohung des Richters, Afra vor den Augen ihrer Liebhaber auspeitschen zu lassen, die Rede und diese Drohung wurde, wie es scheint, nicht einmal ausgeführt. Von Wundern vollends ist gar nichts darin zu finden,<sup>2)</sup> man müßte denn mit Krusch (S. 27) es für wunderbar halten, daß der Körper der hl. Afra trotz der angeordneten Verbrennung erhalten blieb. Da es aber damals noch keine Krematorien gab, welche mittels erhitzter Luft die Leichen nach 2—3 Stunden in Asche verwandeln konnten, so werden wir annehmen dürfen, daß die Henker die totale Verbrennung nicht abwarteten, sondern gleich, nachdem der Tod der Afra von ihnen konstatiert war, die Brandstätte verließen, so daß durch herbeieilende Christen das Feuer gelöscht und der Leichnam geflüchtet werden konnte.

\* \* \*

<sup>1)</sup> Da diese Wunder Herrn Günter nicht in den Kram passen, so sucht er die Akten des Tarachus, Probus und Andronikus zu diskreditieren s. Legendenstudien S. 61 Anm. 4. Aber seine Einwendungen sind wertlos. Allerdings ist die Datierung der Akten falsch, das gleiche ist aber beim Polykarpbrief und bei den Akten des Pionius der Fall, weil die erhaltenen Handschriften nicht fehlerfrei sind. Der Ortswechsel für das Verhör erklärt sich ganz ungezwungen daraus, daß sich der praeses Maximus auf der Reise von der Hafenstadt Pompejopolis (= Soloi), wo er kurz vorher gelandet war, über Tarsus (1. Verhör), Adana, Mopsuestia (2. Verhör) nach Anazarbus (3. Verhör) befand (über die Reihenfolge der Verhöre s. die Angabe des Tarachus im griechischen Texte cap. 7 bei Ruinart S. 464). Auch der Hinweis des praeses auf den Reliquienkult ist keineswegs verdächtig, s. den Polykarpbrief § 17 bei Ruinart S. 89. Daß die *acta* Pilati erst kurz vor dem Tode des Maximin entstanden seien, sagt Eusebius nirgends, sondern er meldet IX, 5 nur, daß Maximin kurz vor seinem Tode angeordnet habe, daß diese Schmähschrift in allen Provinzen seines Reiches in Stadt und Land verbreitet und in den Schulen auswendig gelernt werden solle. Sie kann also recht wohl vor 304 ediert worden sein etc.

<sup>2)</sup> Anders steht es mit der *conversio* Afrae, in der der Teufel redend eingeführt und von dem Bischof Narzissus ins Gebirge gebannt wird. Bemerkenswert ist, daß Krusch die Meinung, daß *passio* und *conversio* von einem und demselben Autor stammen, endlich einmal aufgegeben hat, s. S. 28.

Im Vorstehenden haben wir zwei bedeutsame Auslassungen im Texte V festgestellt und gezeigt, daß das, was Krusch mit Vielhaber als eine spätere Interpolation ansieht, vielmehr einen integrierenden Bestandteil des Originaltextes bildet und darum in den Text wiedereinzusetzen ist. Überhaupt erweist sich die Methode, welche Krusch behufs Rekonstruierung des Archetypus befolgt hat, bei näherer Prüfung als verfehlt. Denn da es keinem Zweifel unterliegt, daß V und die Mutterhandschrift von P (= cod. Taurinensis s. XI, Parisiensis n. 17002 s. X, Bruxelensis s. X) eine gemeinsame Vorlage hatten und daß K von diesen Handschriften völlig unabhängig ist, so muß alles dasjenige, was V oder P mit K gemein hat, als Lesart des Archetypus betrachtet werden. Nach diesem Grundsatz sind, wie *catomis caedere* (50, 3) und *subposito igne* (51, 11), so auch die Worte: *quem habeo ante oculos meos* (48, 11) und *per hanc confessionem* (50, 8 vgl. 51, 8), welche sowohl in P wie in K begegnen, dem Urtexte zuzuweisen, dagegen ist der ganze Satz 48, 7 f.: „*necesse est, ut praeceptis imperatorum obtemperes, ut accedens sacrifices*“, der in P und K fehlt und schon durch das doppelte *ut* verdächtig ist, zu streichen, ebenso *deus* hinter *latroni confitenti* (49, 12) und *mihi* in *Hoc mihi est quod opto* (50, 7). Für *Afra publica meretrix* (50, 13) ist *Afram publicam meretricem* zu schreiben, hinter „*Domine Deus omnipotens*“ (51, 1) *Jesu Christe* herzustellen, dagegen *ex in „ex eadem hora“* (51, 5) zu tilgen. Ein schlimmeres Verderbnis liegt im Vindobonensis in dem Satze 48, 14 f. „*sacrifica ergo quia lex (auf Rasur) christianorum aliena est a Deo vestro, siquidem meretrix [es]*“ vor. Denn da unter *Deus vester* nicht, wie Vielhaber meinte, die heidnische Gottheit der Buhlerinnen, sondern nur der Christengott verstanden werden kann (s. Krusch S. 42), hieraus sich aber die widersinnige Gedankenverbindung ergäbe, daß „das Gesetz der Christen dem Christengotte fremd sei, da *Afra* eine Buhlerin sei“ (!), so ist fürs erste *aliena est* mit P und K in *aliena es* umzuwandeln, worauf auch das *siquidem meretrix es* schließen läßt, sodann für *lex christianorum* vielmehr *lege christianorum* (P: *secundum legem chr.*) zu schreiben, so daß sich nun als Sinn herausstellt: „opfere, weil du nach dem Gesetz der Christen dem Christengotte fremd bist, da du eine Buhlerin bist.“ Obwohl aber hiemit auch K übereinstimmt (*sacrifica, quia aliena es a Deo christianorum*), hat Krusch die Lesart von V unverändert dem „Originaltext“ einverleibt. (sic!)

Noch ein ärgeres Mißgeschick ist Krusch hinsichtlich des *Additaments* begegnet. Schon im ersten Artikel habe ich gezeigt, daß dieser Anhang in der gemeinsamen Vorlage von V und P ähnlich wie in A 5 a gelautet haben müsse. Alle Handschriften

won P leiten aber das additamentum, wie A 5 a, mit den Worten: „Eadem die apud urbem alii XXV passi sunt“ ein, an welche auch der Eingang jenes andern Additaments, welches in den übrigen Handschriften der Klasse A und zwar schon in den beiden ältesten Repräsentanten derselben, nämlich im cod. Parisiensis n. 10861 s. VIII (in angelsächsischer Schrift) und im cod. Montepessulanus s. VIII/IX überliefert ist, anklingt: Eodem die passi sunt non longe ab urbe Roma etc. Es ist daher kaum zweifelhaft, daß auch die Vorlage von V mit denselben Worten begann und daß nur der Schreiber von V diesen Eingang in krasser Weise verunstaltet hat, um eine engere Verbindung des Additaments mit der Passio herzustellen.<sup>4)</sup> Indem er nämlich die Lokalbezeichnung apud urbem auf Augsburg statt auf Rom bezog, ließ er die römischen und die nikomedischen Martyrer, welche in diesem Anhang genannt sind, zugleich mit Afra von den Henkern in Augsburg verbrannt und hinterher enthauptet werden. (sic!)

Und Krusch scheute sich nicht, diesen nonsens in den Originaltext aufzunehmen! Ja noch mehr. Während er die im Vindobonensis jämmerlich entstellten Heiligennamen willkürlich veränderte, wagte er es nicht, die offenbar verschriebenen Zahlen viginti septem (für viginti quinque) und duodecim (für tredecim) zu berichtigen, sondern wies auch diese Fehler dem Originalen zu! Damit hat er seinem Werk die Krone aufgesetzt und vor der ganzen Welt geoffenbart, daß seine Methode zur Sanierung der Legendentexte unbrauchbar ist. Ist es ihm doch, wie wir sahen, nicht einmal gelungen, auch nur die gemeinsame Vorlage von V und P wiederherzustellen, geschweige denn, den Urtext der Passio zu rekonstruieren.

Infolgedessen verliert auch seine Behauptung auf S. 38 „zuerst sei nur die einfache Passio vorhanden gewesen,“ und alles was in cap. 3 des K-Textes von den Gefährtinnen Digna, Eumenia, Euprepia und der Mutter Hilaria erzählt werde, sei zugleich mit der Beziehung auf die Taufe durch den Bischof Narzissus, dem zweiten Gebete der Heiligen und der Nachricht von dem Aushauchen der Lebensgeister nur „eine Erfindung einer späteren Zeit“, allen Boden und es bleibt Krusch nichts übrig, als zu seiner alten Ansicht zurückzukehren, daß der in

---

<sup>4)</sup> Nach Krusch S. 46 hat umgekehrt der Verfasser der Vorlage von P eine Änderung des Textes vorgenommen, da »die Namen der stadtrömischen Märtyrer bekannt genug waren« (woher denn?) und die 12 Namen im Nominativ (statt im Accusativ) angeführt, nur der (griechische!) Accusativ Largion blieb bestehen! K vollends »warf die Märtyrer von Nikomedia ganz hinaus und erweiterte dafür den Bericht über die römischen wesentlich«. Respekt vor solchen Kritikern, die man im 8. Jahrh. kaum erwarten würde!

V und P vorliegende kürzere Text eben nur ein Auszug aus dem längeren ist. Denn mit denselben Argumenten, deren sich Krusch bedient hat, läßt sich zeigen, daß auch die eben genannten Stücke echte Bestandteile des Passio-Textes sind, vgl. „dignatus es hostiam habere“ im zweiten Gebete der Afra mit „dignatus es dicere“ 51, 3 in der ersten Oration „ignem supponite, subposito igne“ im 3. Kapitel mit „subposito igne“ 51, 11; „Tibi offero sacrificium meum“ in der zweiten Oration mit „ipsi sacrificium offerre“ im 1. Kapitel; „cum palma martyrii pervenerunt“ in Kap. 3 mit „ad palmam martyrii pervenerunt“ im zweiten (älteren) additamentum; „pro nomine tuo“ im zweiten Gebete mit „pro nomine Christi“ in Kap. 1 und im zweiten Additament. Diese sprachlichen Anklänge beweisen, daß der ganze in K vorliegende Text aus einem Guße ist. Es kann uns daher auch nicht wundern, wenn wir in der höchst anschaulichen Erzählung des Kap. 3, welche eine genaue Lokalkennntnis verrät, derselben altertümlichen Redeweise begegnen, wie im ersten Teile, vgl. secundo miliario a civitate Augusta, in memoriam (= Grab), ad ipsam memoriam mit facies publica, lupanaria, catomis caedi, fratres meos pauperes in Kapitel 1 und 2. Wir haben daher kein Recht, hier irgend eine Unterscheidung zu machen.

\* \* \*

Wie steht es aber mit der oft wiederkehrenden Behauptung Kruschs, daß Beziehungen der Passio zum Martyrologium Hieronymianum vorhanden sind? Sollte er nicht damit Recht behalten? Hören wir seine Argumentation!

„Beide Schriften, Passio wie Conversio“, sagt er auf S. 28, „beginnen gleichmäßig mit der topographischen Formel des Mart. Hieron. . . Veneria, der Name einer Antiochenischen Märtyrerin, ist an einer Stelle zufälligerweise an die Seite der Afra geraten und hat höchst wahrscheinlich zur Entstehung der Legende vom Gewerbe der Heiligen geführt, die als „meretrix“ auch in der Passio behandelt ist“.

S. 29. „Der bisher unbeachtet gebliebene Abschnitt über die römischen und andere Märtyrer gehört noch zum Urtext. Hier am Schlusse werden aber in der neuen Fassung die Beziehungen zu der Quelle des 7. Jahrh., dem Mart. Hieron., so verdächtige, daß man die Fälschung zugeben — oder die Kritik vorher einstellen muß.“

S. 45. „Die Entstehung des Mart. Hieron. fällt in den Anfang des 7. Jahrhunderts. Gibt also die Passio die Formel des Martyrologs wieder, so kann sie nimmer echt sein. An dieser Klippe zerschellt die Afralegende.“

Hierauf erwidere ich folgendes: Eine Benützung des Mart. Hieron. in unserer Passio ist mit nichten erwiesen, denn:

1. stimmt die topographische Formel der Conversio und Passio nicht einmal wörtlich mit dem Eintrag im Mart. Hieron. überein. In der Conversio und Passio lautet sie nämlich: *Apud provinciam Retiam in civitate Augusta*, im Mart. Hieron. dagegen: *In provincia Retia civitate Augusta*. Wo bleibt hier die Akribie, die wir sonst an Krusch gewohnt sind? Daß Augsburg in der Provinz Rhätien lag, brauchte der Legendist wahrlich nicht erst aus dem Mart. Hieron. zu entnehmen, denn der Name dieser Provinz hat sich auch nach dem Untergange des Römerreiches noch Jahrhunderte hindurch erhalten und lebt noch heute in dem Namen Ries (für die schwäbischen Gebiete jenseits der Donau) fort. Herr Krusch stellt sich den Legendist doch zu unwissend vor;

2. ist es nicht ausgeschlossen, daß der Verfasser des Mart. Hieron. die Passio der hl. Afra gekannt hat. Beruft er sich doch an vielen Stellen, welche Achelis in seiner Abhandlung „Die Martyrologien“ eingehend besprochen hat, auf die *acta martyrum* meist mit der stereotypen Phrase „*cuius (oder quorum) gesta habentur*“;

3. kann die Passio nicht aus dem Zusatz *Veneria* zu *Afra* im Mart. Hieron. (zum 7. August) herausgeklügelt sein, denn in diesem Falle dürfte man doch in ihr — wie in der *conversio Afrae* — einen Hinweis auf den Venusdienst erwarten. In der Passio ist aber mit keiner Silbe von der Göttin Venus die Rede. Welche Phantasie müßte zudem der „ziemlich kurzsichtige Mönchskopf“ gehabt haben, wenn er aus diesem einen Wörtchen eine so hübsche Legende auszuspinnen verstand, die selbst moderne Kritiker in Verlegenheit zu bringen vermag?

4. ist der Name von Afras Dienerin *Euprepia* nicht, wie Krusch S. 38 behauptet, aus dem *Eutropi* des Mart. Hieron. zum 1. Okt. verderbt, sondern das Seitenstück zu dem Mannsnamen *Euprepios*, wie der ihrer Gefährtin *Eumenia* zu *Eumenios*. Woher kannte der Legendist wohl diese griechischen Namen? — Ebenso vergeblich ist das Bemühen von Krusch, den Bischof *Narzissus* der *Afralende* aus dem Mart. Hieron. herzuleiten, denn dieses Sammelwerk kennt, obwohl es mehr als 10.000 Namen enthält, keinen Bischof dieses Namens;

5. steht es nicht einmal fest, daß die Heiligennamen des *Additaments* aus dem Mart. Hieron. stammen, denn in letzterem sind die Märtyrer des 8. August in ganz anderer Ordnung aufgeführt. Auch hätte der Verfasser des Anhangs in diesem Sammelwerke unter dem gleichen Datum des 8. August noch

leicht 13 weitere Namen finden können, um die Zahl 25 vollzumachen, statt deren Kenntniss dem lieben Gott zu überlassen (V: „quorum nomina dominus novit“). Endlich ist ein Petrus (mit 13 Genossen) im Mart. Hieron. gar nicht genannt.<sup>1)</sup> Aber selbst wenn Kruschs Annahme hier wirklich zuträfe, so wäre daraus nichts für unsere Passio zu folgern. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß der in A 5 a, V und P vorliegende Text des Additaments nur eine Überarbeitung des im cod. Montepesulanus überlieferten Wortlauts ist, mit dem er ja auch den Satz: „et (multi) alii pro nomine Christi decollati sunt“ gemein hat. In letzterem sind aber nur die römischen Martyrer der via Ostiensis (ohne Crescentianus) genannt, deren Kenntniss der Autor offenbar dem berühmten Calendarium Bucherianum (s. den Chronograph vom J. 354 ed. Mommsen MG. auctores antiquiss. IX, 71) verdankte, denn in der Depositio martyrum waren unter dem 8. August auch die albanischen Märtyrer zu finden, die er erwähnt, aber nicht mit Namen anführt. Außerdem hat er, wie es scheint, noch eine Legende benützt, die nicht auf uns gekommen ist. Der Verfasser der jüngeren Form dagegen reihte an die römischen Martyrer (mit Crescentianus, aber ohne Smaragdus) auch noch die nikomedischen Heiligen, ferner einen Petrus mit 13 Genossen an, um die Zahl von 25 römischen Martyrern, die in dem von ihm benützten Martyrologium zum 7. August angemerkt waren, zu ergänzen. Hier haben wir es also mit einer Fälschung zu tun, die unser Urteil über die Passio nicht beeinflussen darf, da sie zweifellos einer späteren Zeit angehört, und dieser Fälschung ist wohl auch in V und P das dritte Kapitel der Passio zum Opfer gefallen.

\* \* \*

Im Vorausgehenden glaube ich die Anschauung (Vielhabers, Narbeys, Kruschs), daß wir in V oder P den Originaltext der Passio s. Afrae vor uns haben, als irrig erwiesen zu haben. Aber auch die Lieblingsthese von Krusch, daß der Verfasser unserer Passio das Mart. Hieron. benützt habe, konnte vor der Kritik nicht bestehen. So bleibt denn nach wie vor Text K der einzig brauchbare und reicht dessen Entstehungszeit sicherlich über das 7. Jahrh. hinauf. Denn ein Fälscher der merowingischen oder karolingischen Zeit hätte gar nicht die nötigen Kenntnisse besessen, um ein so gelungenes Werk zustandezubringen. Wenn

<sup>1)</sup> Krusch mutet uns daher S. 46 zu, diesen Petrus in der Metrodora virgo des mart. Hieron. zu suchen (!). Ich habe aber schon im ersten Artikel gezeigt, daß ein Petrus (u. eine Juliana) mit 18 Genossen im römischen Martyrologium zum 7. August erwähnt wird. Diese 18 Genossen mußten natürlich auf 13 reduziert werden, um die Gesamtzahl 25 zu erhalten.

ich hiemit K wieder die gebührende Stelle anweise, will ich doch andererseits nicht in Abrede stellen, daß sich in V und P Spuren älterer Lesarten finden. Denn — mag auch Kruseh noch so wenig von der *passio Pancratii* halten, so bleibt es immerhin auffallend, daß der Eingang der letzteren mit dem der *passio. Afrae* in V und P wörtlich übereinstimmt und auch K Anklänge an denselben zeigt. Es ist daher die Vermutung Vielhabers, daß auch unsere *Passio* ursprünglich, wie die *passio Pancratii*, mit den Worten *tempore* oder *temporibus Dioeletiani* et Maximiani begonnen habe, nicht sofort abzuweisen (s. Krusch S. 44). Freilich gilt von der ganzen Einleitung, was ich von dem *exordium* der *passio Floriani* und *Irenaei Sirmiensis* gesagt habe, daß sie nämlich nur der Prolog des Sammlers ist. Dagegen entsprechen die in V und P folgenden Worte: „*comprehensa est Afra oblataque est iudici*“<sup>1)</sup> ganz und gar der Ausdrucksweise der echten Martyrerakten, vgl. *Passio s. Maximi* (Ruinart 203): *Comprehensus igitur oblatus est Optimo proconsuli*; s. *Petri* (R. 205): *comprehensus . . . et oblatus est proconsuli*; 1. *Cypriani* (R. 262): *Cumque oblatus fuisset*; s. *Irenaei Sirmiensis* (R. 432): *comprehensus itaque oblatus est Probo praesidi Pannoniae*; s. *Petri Balsami* (R. 525): *cum comprehensus fuisset . . . oblatus est Severo praesidi*; s. *Julii* (R. 568): *tunc comprehensus Julius ab officialibus oblatus est Maximo praesidi etc.* Zu „*Iudex (iniquitatis)*“<sup>2)</sup> *dixit ad eam: Quae diceris? Afra respondit: Etsi involuta sum peccatis, tamen christiana*“ vgl. *passio s. Pionii* (R. 191): (Polemon) *ait ad Pionium: Quis vocaris? Pionius ait: christianus*; (R. 192): *Tunc Polemon ait (ad Sabinam): Quae diceris? Illa respondit: Theodota et Christiana*; *ibid.*: *cum adstante haud procul Aselepiade, quis diceretur, inquireret, respondit Aselepiades: Christianus* (vgl. R. 196); *passio s. Maximi* (R. 203): *Proconsul dixit ad eum: Quis vocaris? Respondit: Maximus dicor; w. u.: Etsi peccator, christianus tamen sum* vgl. noch *passio s. Petri* (R. 205), ss. *Luciani et Marciani* (R. 213), s. *Cypriani* (R. 261), s. *Claudii* (R. 309) s. *Maximiliani* (R. 340), s. *Pollionis* (R. 435), ss. *Tarachi, Probi et Andronici* (R. 452, 454, 455) etc. Wie nach dem Namen, so wurde beim Verhöre auch nach der Herkunft und nach dem Stande des Angeklagten gefragt, vgl. *passio s. Maximi* (R. 203): *Cuius conditionis es? . . . Quod officium geris?*; *passio s. Luciani* (R. 213): *Quid genus*

<sup>1)</sup> Vgl. K: *contigit Afram . . . a persecutoribus comprehendi, quae cum fuisset iudici oblata.*

<sup>2)</sup> Der Name des *iudex*, der in den ersten Martyrerakten immer genannt wird, ist wahrscheinlich durch den späteren Zusatz *iniquitatis* verdrängt worden. Übrigens wird auch in den Akten des *Tarachus, Probus, Andronitus* der Präses. (*Maximus*) als *impius et maledictus* bezeichnet (s. Ruinart S. 472 f.), der griechische Ausdruck lautet noch stärker.

es? vgl. noch *passio s. Pollionis* (R. 435); ss. *Tarachi, Probi et Andronici* (R. 452, 454, 455) etc. So wird der Richter Gaius auch *Afra* nach ihrem Gewerbe gefragt haben. Aber sowohl die Frage des Richters, wie die Antwort der *Afra* ist in unseren Akten nicht mehr erhalten. K geht über die ersten Fragen mit den Worten „*et interrogasset iudex et agnovisset, quae esset*“ hinweg. Erst im Folgenden ist das Verhör auch in K in direkter Rede wiedergegeben und auch hier stimmt die Ausdrucksweise ganz mit der der echten Dokumente überein.

Zu „*Gaius iudex dixit: Accedens ad Capitolium sacrificia*“ vgl. *passio s. Claudii* (R. 309): *Sed iam nunc accedens sacrificia*; s. *Bonifatii* (R. 328): *accedens sacrificia*; ss. *Tarachi, Probi, Andronici* (R. 453, 469): *Ergo accede et sacrificia*, (R. 455) *accede, sacrificia etc.*

Ganz besonders aber erinnert die Form der Sentenz gegen *Afra* an die Sprache der Präsidialakten d. i. der gerichtlichen Protokolle: Zu „*Tunc iudex (nequissimus) dictavit sententiam dicens: Afram publicam meretricem, quae se Christianam professa est et noluit sacrificiis participari, vivam incendi praecipimus*“ vgl. *passio s. Petri Balsami* (R. 527): *Tunc praeses (Severus) dictavit adversus eum sententiam dicens: „Petrum admodum contemnentem invictissimorum principum iussa propter legem Dei sui crucifixi sententiam subire crucis praecipio“*; *passio s. Marcelli* (R. 344): *Atque ita dictavit sententiam (Agricolanus): Marcellum qui centurio ordinarius militabat, qui abiecto publice sacramento polluisse se dixit et insuper apud acta praesidialia (d. i. im Protokoll) alia verba furore plena deposuit, gladio animadverti placet.*“

Hiezu sei eine Bemerkung gestattet.

Wie wir aus der *passio s. Pionii* (R. 191) ersehen, führte ein Notar beim Verhöre das Protokoll; auch die Sentenz wurde erst (im Nebenzimmer s. *passio s. Eupli* R. 438) zu Protokoll gegeben (= diktiert) und dann öffentlich vom Wachstäfelchen abgelesen, s. *Tertullian. Apologet. cap. 2, passio s. Pionii* (R. 197): „*Et recitari iussit (proconsul) ex tabula: Ponium sacrilegae virum mentis, qui se Christianum esse confessus est, ultricibus flammis iubemus incendi*“; *passio s. Cypriani* (R. 263): „*Et his dictis decretum ex tabella recitavit (proconsul): „Thascium Cyprianum gladio animadverti placet*; vgl. noch *passio s. Maximiliani* (R. 341), s. *Crispinae* (R. 479) etc.

In gleichem Sinne wie *dictavit sententiam* wird auch *dedit sententiam* gebraucht, s. *passio ss. Luciani et Marciani* (R. 214), s. *Irenaei Sirmiensis* (R. 433 f.), s. *Pollionis* (R. 436), s. *Julii* (R. 570) etc.

Aus diesen Parallelstellen geht mit absoluter Gewißheit hervor

1. daß es einstmals auch Präsidialakten des Verhörs der Afra gegeben hat, denn es ist ganz undenkbar, daß die gerichtlichen Formen des Zeitalters der Christenverfolgungen noch in der Zeit der Merowinger und Karolinger bekannt gewesen wären;

2. daß Afra in der Tat eine publica meretrix war, da sie in der Sentenz, die uns noch heute in ihrem getreuen Wortlaute erhalten ist, ausdrücklich als solche bezeichnet wird.<sup>1)</sup>

Damit ist nun aber ein positiver Beweis für die Echtheit des Inhalts unserer Passio erbracht und alle Einwände Kruschs müssen einem solchen Argumente gegenüber verstummen.<sup>2)</sup> Nur das eine gebe ich zu, daß die in K erhaltene Redaktion der Präsidialakten erst der Zeit nach dem Aufhören der Christenverfolgungen angehört, doch stammt auch sie gewiß noch aus der christlich-römischen Periode, wenn sie auch wegen des Additaments über das Jahr 354 nicht hinaufgerückt werden darf.

## Der hl. Favian in der Geschichte und Legende.

Von P. Stephan Steffen, O. Cist. in Marienstatt.

(Schluß zu Heft 1/2 1908, S. 163 - 169.)

Auf der Heimreise berührte Favian im Jahre 1150 abermals die Hauptstadt der Christenheit, woselbst damals sein Ordensbruder Eugen III.<sup>3)</sup> den Stuhl Petri innehatte. Nachdem der Heilige hier in ähnlicher Weise, wie bei seinem ersten Verweilen in der ewigen Stadt, die Kirchen der hl. Apostel und die andern Heiligtümer besucht hatte, erschienen ihm im Traume die beiden Apostelfürsten. Sie ermahnten ihn, sogleich nach Gallese zu ziehen, da Gott der Herr diese Stadt durch ihn mit Gnaden reich beschenken

<sup>1)</sup> Die Kirche verehrt bekanntlich mehrere Büsserinnen als Heilige, so Maria Magdalena, Maria Ägyptiaca, Pelagia, Thais, Margarete von Cortona. Kruschs Zweifel S. 27 ist daher betreffs der hl. Afra ganz unbegründet.

<sup>2)</sup> Dafür, daß die Gebeine der Afra wirklich gerettet wurden, haben wir das Zeugnis des Venantius Fortunatus in seiner Dichtung *vita s. Martini* l. IV Vers 642 l., welche noch vor dem Mart. Hieron. verfaßt ist und klar von der Verehrung ihrer Gebeine redet. Über die Wiederauffindung dieser Reliquien in der Nacht vom 15./16. August 1804 vgl. den Bericht des Augenzeugen Placidus Braun: Nachricht über die Erhebung und Übersetzung der heiligen Gebeine der hl. Martyrin Afra, Augsburg 1805; über die Lustration derselben am 4. Mai 1904 s. Th. Hornung in der Beil. z. Augsburg. Postztg. 1904, n. 31, S. 242.

<sup>3)</sup> Vorher Abt von Vincentius und Anastasius in Rom, regierte er die Kirche von 1145—1153.